



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

1 StR 399/18

vom
12. September 2018
in der Strafsache
gegen

wegen schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern u.a.

Der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 12. September 2018 gemäß § 349 Abs. 2 und 4, § 354 Abs. 1 StPO analog beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 28. Februar 2018 wird mit der Maßgabe als unbegründet verworfen, dass der Angeklagte hinsichtlich der Tat C.II.5b des Besitzes kinderpornographischer Schriften schuldig ist; die tateinheitliche Verurteilung wegen Besitzes jugendpornographischer Schriften entfällt.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels und die den Nebenklägerinnen im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Gründe:

- 1 Die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung hat außer der dem Beschlusstenor zu entnehmenden Änderung des Schuldspruchs keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben. Zur Begründung

wird auf die Ausführungen des Generalbundesanwalts in der Antragschrift vom 23. Juli 2018 Bezug genommen. Den dort geäußerten Bedenken kann sich der Senat nicht verschließen.

Raum

Bellay

Fischer

Bär

Pernice